

Die Bunderegierung erleichtert zivilgesellschaftliches Engagement zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine betroffenen Menschen

Das Bundesfinanzministerium ermöglicht mit dem Erlass „Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten“ nun allen steuerbegünstigten Körperschaften wie Vereinen, Stiftungen, gemeinnützigen GmbHs sich unabhängig von ihrem Satzungszweck in der Ukraine-Hilfe zu engagieren.

Die Bestimmungen gelten rückwirkend vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Unmittelbare Unterstützung

Vereine, Stiftungen und andere gemeinnützige Körperschaften können - wie 2015/16 - Aktivitäten zur unmittelbaren Unterstützung für Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtet sind, umsetzen. Die an sich immer geltende Satzungsbindung wird für diesen Zweck befristet bis zum 31.12.2022 aufgehoben. Räumlichkeiten und Sachmittel, die sonst der Erfüllung der Satzungszwecke dienen, dürfen auch für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten genutzt werden. Damit wird auch die Unterbringung von Geflüchteten ermöglicht.

Spenden

Für geleistete Spenden ist keine Spendenbescheinigung notwendig, um sie steuerlich geltend zu machen. Der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts reichen aus. Steuerbegünstigte Körperschaften können unabhängig von ihren Satzungszwecken nun auch für Spendenaktionen für die Ukraine-Hilfe aufrufen und diese umsetzen.

Sponsoring

Zuwendungen aus dem Sponsoring von Unternehmen dürfen ebenfalls für Hilfsmaßnahmen eingesetzt werden.

Quelle: [Bundesministerium der Finanzen](#)